

Freundeskreis St. Matthias Waldram e.V.

Vereinssatzung

§ 1

a) Der Verein „Freundeskreis St. Matthias Waldram e.V.“ mit Sitz in 82515 Wolfratshausen, Seminarplatz 3 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Erzbischöflichen Stiftung St. Matthias Wolfratshausen-Waldram mit den Schulen (Spätberufenen-) Gymnasium und Kolleg zum Erlangen der Allgemeinen Hochschulreife und der Fachoberschule mit Ausbildungsrichtung Sozialwesen zum Erlangen der Fachhochschulreife. Auf diese Weise soll die Verbundenheit von Freunden, Lehrern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Bildungsstätte aufrecht erhalten werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der genannten Einrichtung, die gemäß dem kirchlichen Erziehungsauftrag ein Angebot für Schülerinnen und Schüler darstellt, welche eine im katholischen Glauben wurzelnde und am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung bejahen;
- Information über die Entwicklung der Stiftung und den Werdegang ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Absolventinnen und Absolventen; ferner durch
- Anschaffungen zugunsten der Stiftung;
- Gewährung von Zuschüssen für Projekte und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
b) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
c) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede Institution werden, die sich der Erzbischöflichen Stiftung St. Matthias Wolfratshausen-Waldram verbunden weiß und diese Bildungseinrichtung unterstützen und fördern will.
Schüler und Schülerinnen, die noch die Schulen besuchen, können nicht Mitglied werden.
b) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme in den Verein oder den Ausschluss aus dem Verein.
c) Ein ausgetretenes oder rechtswirksam ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

- a) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht an einen festgesetzten Beitrag gebunden.
b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Empfehlung zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages („Beitragsempfehlung“). Die jeweils geltende Beitragsempfehlung wird in den nächsten „Mitteilungen“ des Vereins oder im nächsten Jahresbericht der Schulgemeinschaft bekannt gegeben.
Über die Beitragsempfehlung hinausgehende Spenden sind erwünscht.

Freundeskreis St. Matthias Waldram e.V.

- c) Zahlt ein Mitglied drei Jahre lang nicht mindestens die Hälfte der Beitragsempfehlung („Mindestbeitrag“), erhält es ab dem nächsten Jahr keine „Mitteilungen“ mehr. Gehen in zwei weiteren Jahren ebenfalls keine Mindestbeiträge ein, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- d) Beiträge der Mitglieder sowie Spenden dienen ausschließlich den Zwecken des Vereins sowie den erforderlichen Kosten der Geschäftsführung.

§ 7

- a) Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden, dem /der Kassenführer(-in) und dem /der Schriftführer(-in) sowie dem jeweiligen Stiftungsdirektor und dem /der jeweiligen Schulleiter(-in) als geborenen Mitgliedern.
- b) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.
Er bestimmt aus seiner Mitte die Person des /der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- b) Die Versammlungen werden von dem / der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Falle seiner /ihrer Verhinderung beauftragt er den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Einberufung und / oder der Leitung.
Zur Mitgliederversammlung werden mindestens 4 Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich eingeladen; dabei wird die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt gegeben.
- c) Zu den regelmäßigen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- Rechenschaftsbericht des /der Vorsitzenden sowie Kassen- und Revisionsbericht
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein können
 - Beschlussfassungen
- d) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Ein Antrag gilt auch dann als abgelehnt, wenn in drei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht erzielt wird.
Eine Satzungsänderung verlangt 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von 15 anwesenden Mitgliedern.
Eine Zweckänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 24 Mitglieder anwesend sind.
Die gefassten Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll schriftlich niedergelegt sowie vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
Sie werden in den nächsten „Mitteilungen“ oder im nächsten Jahresbericht der Schule veröffentlicht.

§ 9

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Erzbischöfliche Stiftung St. Matthias Wolfratshausen-Waldram, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, bei der mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 03. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 20. Februar 2016 ungültig.